Satzungen

der

Königlich Bayerischen Lateinischen Schule

zu

Würzburg.



Gedruckt bei Carl Wilhelm Becker's, Universitäts-Buchdruckers, Wittwe.
1836.

Die nachstehenden an der Königlichen lateinischen Schule zu Würzburg gültigen Satzungen enthalten 1) allgemeine und 2) besondere Bestimmungen, wonach sich jeder Knabe, welcher dieser Bildungsanstalt einverleibt ist, zu richten hat, wenn seine Bildung gelingen soll, wenn er sich die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und Lehrer erwerben und den in den §§. 37 bis 42 bezeichneten Strafen entgehen will.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Schüler hat im Öffentlichen die allgemeinen Gesetze des Anstandes und der Höflichkeit um so mehr zu beobachten, als feinere Sitte und Bescheidenheit vorzugsweise die studirende Jugend auszeichnen soll, und namentlich in den Straßen der Stadt und an besuchten Promenaden das Essen, Pfeifen, Schreien, Laufen, Arm in Arm Gehen u. d. gl. zu vermeiden.

§. 2.

Alle Schüler haben sich gegen jeden Lehrer der Anstalt ehrerbietig und gehorsam, unter sich aber verträglich zu bezeigen, und sich jeder Mißhandlung durch Necken, Schimpfen oder Raufen zu enthalten.

§. 3.

Kein Schüler darf ohne den auszeichnenden rothen Kragen außer seiner Wohnung sich sehen lassen. Derselbe hat in Absicht auf Tracht Alles zu vermeiden, was irgend den Schein eines Parthei-Abzeichens behaupten, z. B. färbige Kappen, färbige Bänder, besondere Beinkleider von ungewöhnlichem Schnitte, oder überhaupt von der gewöhnlichen Kleidung der gebildeten Stände abweichen könnte.

§. 4.

Ein Schüler, der nicht einheimisch hier ist, darf das von seinen Ältern oder deren Stellvertretern unter gemeinsamer Genehmigung des Königl. Regierungs-Kommissärs und des Rektors gewählte Kost- und Wohnhaus nicht eigenmächtig verändern.

§. 5.

Kein Schüler darf in den Wintermonaten nach 5 und in den Sommermonaten nach 7 Uhr des Abends mehr ohne beaufsichtigende Begleitung ausgehen; von der Schule aus aber hat man sich jedesmal ungesäumt nach Hause zu begeben.

§. 6.

Gasthäuser, Wein- und Bierschenken, Kaffehäuser, so wie öffentliche Gärten mit Schenken, Tanzplätze und Bälle darf der Schüler weder in der Stadt noch in der hiezu gehörigen Umgegend, auch nicht in Gesellschaft seiner Ältern oder der Älternstelle vertretenden Personen besuchen.

1*

Ein Schüler, der deßhalb schon einmal gewarnt und gelinder gestraft worden, und dennoch mit dem Besuche solcher Häuser oder Plätze fortfährt, soll ohne Weiteres von der Studienanstalt entlassen werden.

Eben so ist das der Gesundheit vielfach nachtheilige Tabakrauchen unbedingt verboten, und zum Besuche des Theaters ist die Erlaubniß des Rektors erforderlich.

§. 7.

Schneeballenwerfen und Schleifen in der Stadt wie das Schlittschuhlaufen auf dem Maine, ferner das eigenmächtige Baden in diesem Flusse ist verboten.

§. 8.

Erholungs- und Spielplätze dürfen nie an einem Vormittage, und der Hofgarten nur unter einer beaufsichtigenden Begleitung besucht werden.

§. 9.

Einen Stock zu tragen ist nur auf Reisen in den Ferien gestattet.

§. 10.

Eigenmächtig Bücher aus Leihbibliotheken zu holen ist strengstens verboten, und solche werden, wo sie bei einem Schüler gefunden werden, weggenommen. Dagegen rechnen es sich sämmtliche Lehrer zur angenehmen Pflicht, ihren Schülern in der Wahl gänzlich unschädlicher, der Politik fremder, der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung nützlicher und förderlicher Jugendbücher, die in den Mußestunden auf unterhaltende Weise belehren sollen, mit ihrer Erfahrung freundlich und willig jederzeit an die Hand zu gehen.

Auch der mindestens Zeit raubende Besuch von Bücherversteigerungen ist untersagt.

§. 11.

Wenn hingegen der väterlichen und wohlwollenden Absichten des vorstehenden §. ungeachtet ein Schüler irreligiöse, unsittliche, politische und staatsgefährliche Bücher, Schriften, Bilder u. d. gl. gebraucht oder unter andere verbreitet, oder ein solches Vergehen verheimlicht: so kann dieser mit Dimission und nach Umständen mit Exklusion bestraft werden.

§. 12.

Wer fremdes Eigenthum veruntreut oder geflissentlich beschädiget muß den Schaden ersetzen und wird strenge bestraft werden.

§. 13.

Lügen wird streng, beharrliches Läugnen mit Schlägen bestraft, und Lügenhaftigkeit, d. h. zur Gewohnheit gewordenes Lügen eignet zur Dimission. Ein gleiches gilt von jeder Art von Unredlichkeit, Verfälschung von Handschriften der Ältern oder deren Stellvertreter u. d. gl.

§. 14.

Wer drei Schultage nach einander oder auch sechs nicht unmittelbar auf einander gefolgte Schulzeiten ohne hinreichenden Grund versäumt, hat sich zur Dimission reif gemacht. Die deßfallsige Entschuldigung hat spätestens am folgenden Tage zu geschehen.

§. 15.

Jeder Schüler hat sich bei Zeiten mit den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu versehen.

§. 16.

Fleiß und gute Sitten sind unerläßliche Bedingungen für jeden Schüler der Anstalt, und nach §. 37 der Schulordnung soll bei einer geringen Verschiedenheit zwischen den Fortschritten zweier oder mehrerer Schüler derjenige, welcher durch seine Aufführung zu bedeutenden oder wiederholten Beschwerden Anlaß gab, dem Sittlicheren im Platze weichen. Der erste Beweis wirklicher Unsittlichkeit, so wie wiederholte Beweise unüberwindlicher Rohheit und Trägheit eignen zur Dimission.

§. 17.

Wer während des Schuljahres freiwillig austreten will, hat die Einwilligung seiner Ältern beizubringen, wornach ihm ein Austritts-Zeugniß ausgestellt wird.

B. Besondere Bestimmungen.

I. In Betreff der Kirche.

§. 18.

Wer den Gottesdienst dreimal aus erwiesener Nachläßigkeit versäumt hat, eignet sich zur Dimission.

§. 19.

Wiederholtes Zuspätkommen oder Weggehen während des Gottesdienstes ohne dringende Ursache wird einer Versäumung gleich geachtet.

§. 20.

Bei dem Kirchengange ist jede Unordnung, das laute Schwätzen, wie auch das Essen zu vermeiden.

§. 21.

Jeder Schüler muß mit dem vorgeschriebenen Gesang- und Gebethbuche versehen sein. Wer Schul- oder sonstige Bücher in der Kirche gebraucht, wird streng gestraft.

§. 22.

Alles Schwätzen, Umschauen, Lachen, so wie jede ungeziemende Stellung und Beschäftigung während des Gottesdienstes wird scharf geahndet.

§. 23.

Eben so ist auch jedes unanständige Benehmen bei sonstigen religiösen Veranlassungen und Feierlichkeiten strafbar.

§. 24.

Unterlassung der Beicht und Kommunion ohne erweisliches Hinderniß eignet zur Dimission; bei der Beicht selbst hat man sich erst vom Betstuhle aus nach verrichteter Andacht ohne Eilen und Drängen zum Beichtstuhle zu begeben und sich hier ruhig und anständig zu verhalten.

II. In Betreff der Schule.

§. 25.

Die Schüler haben erst eine Viertelstunde vor Anfang der heil. Messe oder Schule im Schulgebäude zu erscheinen, aber innerhalb dieser Zeit sich sämmtlich in ihren Lehrzimmern einzufinden. Versammlungen vor dem Schulhause oder in der Nähe desselben sind untersagt. Öfteres Zuspätkommen wird der Versäumung einer Schulzeit gleich geachtet.

§. 26.

Gleich nach dem Eintritte in das Lehrzimmer hat jeder Schüler sich an seinen Platz zu verfügen und sich daselbst still und ruhig zu verhalten. Die dagegen Fehlenden hat der jedesmalige Wöchner zur Anzeige zu bringen.

§. 27.

Beim Ausgehen aus der Schule und vorzüglich auf der Stiege hat man ebenfalls alles Lärmen und Drängen zu vermeiden.

§. 28.

Eßwaaren, von welcher Art sie sein mögen, dürfen nicht zur Schule gebracht werden.

§. 29.

Ruhe und Aufmerksamkeit sind die ersten Anforderungen an den Schüler während des Unterrichtes.

§. 30.

Dieses gilt auch für die freiwillige Theilnahme an außerordentlichen Unterrichtsgegenständen. Kein Schüler darf einen solchen willkührlich aufgeben, in keinem Falle aber im Laufe des Semesters davon zurücktreten.

§. 31.

Jeder Gebrauch von fremder Hilfe bei den Haus- und Schulaufgaben ist untersagt, namentlich wird der, der bei einer Skription einen anderen unredlicher Weise unterstützt, oder sich unterstützen läßt, es sei schriftlich oder mündlich, auf den letzten Platz zurückgesetzt.

§. 32.

Alles Schneiden an den Schulbänken oder eine sonstige Beschädigung an den Schulmobilien, alles Schreiben an die Wände und Fenster, Verunreinigung der Gänge, Abtritte u. d. gl. ist verboten, und macht außer der zu gewärtigenden Schulstrafe zum Schadenersatze verbindlich.

III. In Betreff des Hauses.

§. 33.

Des Lehrers große Doppelaufgabe ist: in gleichem Maße auf Kopf und Herz der Jugend zu wirken. Er sieht daher als Erzieher mit geendigten Schulstunden seine Einwirkung auf die Schüler noch keineswegs geschlossen; im Gegentheile wird er seine Schüler öfters und besonders jene, die hier miethweise

wohnen, und denen er schon darum vor Allen Vaterstelle schuldet, in ihrem Hause besuchen, und ohne hiedurch störend in das Familienleben einzugreifen, von der häuslichen Beschäftigung seiner Schüler, von Lektüre, Fleiß, Ordnungsliebe und sonstigen Quartierverhältnissen derselben Einsicht nehmen, wogegen er der innigsten Mitwirkung zum gemeinsamen Ziele der sittlich-geistigen Veredlung der Jugend von Seite der Ältern bei so vieler Liebe für ihre Kinder schon im Voraus versichert zu sein hofft.

§. 34.

Jeder Schüler hat in seiner Wohnung die Ordnung der Schulstunden, rein geschrieben, an einem passenden Orte aufzuhängen.

§. 35.

Nebstdem hat er sich unter Anleitung seines gerne ihn hierin unterstützenden Lehrers für jedes Semester eine vollständige Tagesordnung zu entwerfen und gleichfalls sichtbar aufzuhängen, um den Ältern oder deren Stellvertretern die über den häuslichen Fleiß zu führende Aufsicht zu erleichtern.

§. 36.

Gleich dem Besuche öffentlicher Schenken sind auch Privatzusammenkünfte zum Trinken, Tabakrauchen und ungeeigneten Unterhaltungen, als namentlich Spielen mit Karten, Rappieren, Pulver u. d. gl. verboten.

IV. In Betreff der Strafen.

§. 37.

Als Schulstrafen können nach Umständen folgende eintreten:

a) Mahnen, Warnen, Tadeln,
b) Strafarbeiten,
c) Herausstehen,
d) Knieen,
e) Hausarrest,
f) endlich als letztes Besserungsmittel Streiche auf die Hand oder ad posteriora durch den Pedellen.

§. 38.

Jede dieser Strafen kann durch Eintragen in das Strafbuch geschärft werden.

§. 39.

Von den erhaltenen Strafen haben die Schüler selbst ihren Ältern oder deren Stellvertretern — nach Umständen — von der Strafe des Hausarrestes aber jedesmal ungesäumte Anzeige gegen Bescheinigung zu machen.

§. 40.

Im Falle ein Schüler sich einer ihm zuerkannten Strafe nicht unterwirft, und die Anstalt verläßt, so wird die Dimission über ihn ausgesprochen, und er kann kein Austrittszeugniß erhalten, bevor er sich der über ihn erkannten Strafe unterworfen hat.

§. 41.

Wer sich die Strafe der Dimission zugezogen hat, kann in die hiesige Anstalt nicht wieder aufgenommen werden.

§. 42.

Die Strafe der Exklusion hat die Ausschließung von sämmtlichen lateinischen Schulen des ganzen Königreiches zur Folge. Die Strafe der Exklusion wird bei besonders schweren Vergehungen, bei dem Beweise gänzlicher Unverbesserlichkeit, dann in dem Falle solcher Laster eintreten, welche der Moralität der übrigen Schüler gefährlich sind.

V. In Betreff des Strafbuches.

§. 43.

In jeder Klasse besteht ein Strafbuch, in welches diejenigen Schüler eingetragen werden, welche wegen eines leichteren Disciplinarvergehens öfter, oder wegen eines schwereren auch nur Einmal gestraft worden sind.

§. 44.

Das Strafbuch ist öffentlich, es entscheidet für die Note des Betragens und bildet die Grundlage der Zensur. Wer in einem und demselben Schuljahre 1mal im Strafbuche steht, kann bei erfolgter Besserung höchstens noch die 2. Note, wer 2mal, höchstens noch die 3. Note, aber keinen Preis erhalten; wer 3mal, kann höchstens noch die 4. Note erhalten; wer 4mal in demselben steht, womit die Dimission verbunden ist, erhält die 5. Note.

§. 45.

Von den Strafen, die in das Strafbuch eingetragen worden sind, werden die Ältern oder deren Stellvertreter nach Umständen durch den Pedellen gegen Bescheinigung in Kenntniß gesetzt.

Diese auf Antrag des vormaligen Subrektorates von dem Königl. Staats-Ministerium des Innern genehmigten Schulsatzungen werden auf hohe Weisung der Königl. Kreisregierung in den Druck gegeben, den neu aufgenommenen Schülern in einer feierlichen Versammlung des ganzen Lehrpersonales nach einer Einleitungsrede des Studienrektors bekannt gemacht, und außerdem am Anfange eines jeden Semesters von den Klassenlehrern den Schülern vorgelesen, erklärt und an das Herz gelegt. Jeder Schüler hat sich diese Satzungen bei dem Pedellen um einen den Druckkosten angemessenen Preis zu kaufen. Auf gleiche Weise kann sie auch jeder sonst Betheiligte bei ebendemselben erhalten.

Würzburg, am 26. November 1835.

Königlich Bayerisches Studien-Rektorat zu Würzburg.

(L. S.)

Eisenhofer,
Rektor des Gymnasium und der lateinischen Schule.